

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR DAS BUWOG-TIPPGEBERPROVISION-PROGRAMM

[Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet; die entsprechenden Begriffe gelten für alle Geschlechter und beinhalten keine Wertung]

### 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen gelten für die in Grünau, Spandau, Niederschönweide, Schönefeld und Leipzig, Wohnbauprojekte BUWOG Dahmebogen, BUWOG Havelbogen, BUWOG Havelgalerie, BUWOG Neue Mitte Schönefeld, BUWOG Weydenhof und BUWOG ATRIO („Wohnbauprojekt“) durchgeführte Programm „BUWOG Tippgeber-Provision“ („Programm“) der BUWOG - Regattastraße Development GmbH, BUWOG - Berlin Wohnen GmbH, BUWOG - Region Ost Development GmbH, BUWOG Wohnwerk S.A., alle Projektgesellschaften geschäftsansässig in: Rankestraße 21, , 10789 Berlin („Veranstalterin“). Das Programm bietet Bestandskunden von BUWOG die Möglichkeit, Neukunden für das Wohnbauprojekt zu werben und für jede erfolgreiche Werbung eine Provision zu erhalten. Die Teilnahmebedingungen regeln die Teilnahme am Programm, die Auszahlung der Tippgeberprovision sowie die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Tippgeber bzw. dem Neukunden und der Veranstalterin. Mit der Teilnahme an diesem Programm akzeptiert der jeweilige Teilnehmer die ausschließliche Geltung der folgenden Teilnahmebedingungen.

### 2. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Teilnahmebedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen

„Bestandskunde“ ist jede volljährige, in Deutschland ansässige natürliche Person, die bei BUWOG als Bestandskunde (Käufer/Kaufinteressent) erfasst ist.

„BUWOG“ meint die BUWOG Bauträger GmbH und die die BUWOG - Regattastraße Development GmbH, BUWOG - Berlin Wohnen GmbH, BUWOG - Region Ost Development GmbH, BUWOG Wohnwerk S.A

„Erfolgreiche Werbung“ liegt vor, wenn (i) sich ein Dritter infolge einer Werbehandlung des Tippgebers unter Nennung des Tippgebers (Name und Adresse) erfolgreich als Neukunde bei BUWOG registriert und (ii) es aufgrund der Vermittlung zu einem wirksamen notariell beurkundeten Kaufvertragsabschluss zwischen der Veranstalterin und dem Neukunden bezüglich einer durch die Veranstalterin für das Wohnbauprojekt angebotenen Immobilie gekommen ist. Ohne eine erfolgreiche vorherige Registrierung des Dritten als Neukunde unter vollständiger namentlicher Angabe des Tippgebers besteht kein Provisionsanspruch des Tippgebers. Ein Provisionsanspruch des Tippgebers entfällt auch, wenn der Tippgeber selbst als Mitkäufer an dem Immobiliengeschäft beteiligt ist. Die Veranstalterin ist nicht verpflichtet, mit den vom Tippgeber geworbenen Neukunden Verträge über von ihr angebotene Immobilien abzuschließen. Wird ein Neukunde von mehreren Tippgebern geworben,

entscheidet die Angabe des Tippgebers durch den Neukunden im Rahmen der Registrierung über den Anspruch.

„Kardinalpflichten“ hat die Bedeutung wie definiert unter Ziffer „8. Haftung“.

„Neukunde“ ist jede volljährige, in Deutschland ansässige natürliche Person, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat und in Deutschland ansässig ist, die sich infolge einer Werbehandlung bei BUWOG wirksam als Kaufinteressent registriert und weder zum Zeitpunkt der Registrierung noch in der Vergangenheit als Bestandskunde bei BUWOG erfasst bzw. erfasst gewesen ist (Bestätigung von BUWOG erforderlich). „Neukunden“ im Sinne der obigen Definition können nicht sein Mitarbeiter der Veranstalterin sowie der BUWOG Bauträger GmbH und der BUWOG Projektmanagement Gesellschaft. Ebenfalls als „Neukunden“ ausgeschlossen sind der Ehe- bzw. Lebenspartner des Tippgebers sowie der Partner des Tippgebers aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

„Programm“ hat die Bedeutung wie definiert unter Ziffer „1. Geltungsbereich“.

„Programmzeitraum“ hat die Bedeutung wie definiert unter Ziffer „5. Zeitraum für die Durchführung des Programms“.

„Tippgeber“ ist jede volljährige, in Deutschland ansässige natürliche Person, die bei BUWOG als Bestandskunde (Käufer/Kaufinteressent) erfasst ist; die Bestandskundeneigenschaft im Sinne dieser Definition muss zum Zeitpunkt der Vornahme der Werbehandlung vorliegen. Geschäftsunfähige sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind zudem Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (z.B. Makler).

„Tippgeberprovision“ meint die Vergütung, die die Veranstalterin dem Tippgeber für jede Erfolgreiche Werbung auszahlt.

„Werbehandlung“ ist jede Handlung, durch die der Tippgeber einem bei BUWOG zu diesem Zeitpunkt nicht als Bestandskunden (Käufer/Kaufinteressent) erfassten Dritten die Registrierung bei BUWOG als potenziellem Kaufinteressent vorschlägt.

„Wohnbauprojekt“ hat die Bedeutung wie definiert unter Ziffer „1. Geltungsbereich“.

„Veranstalterin“ hat die Bedeutung wie definiert unter Ziffer „1. Geltungsbereich“.

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR DAS BUWOG-TIPPGEBERPROVISION-PROGRAMM

[Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet; die entsprechenden Begriffe gelten für alle Geschlechter und beinhalten keine Wertung]

### 3. Ablauf der Neukundenwerbung

Im Einzelnen sind zur Vermittlung des Neukunden durch den Tippgeber folgende Schritte notwendig:

(1) Der Tippgeber muss innerhalb des Programmzeitraums einem bei BUWOG zu diesem Zeitpunkt nicht als Bestandskunden (Käufer/Kaufinteressent) erfassten Dritten die Registrierung bei BUWOG als potenziellem Kaufinteressenten für eine durch die Veranstalterin für das Wohnprojekt angebotene Immobilie vorschlagen. Der Tippgeber hat den Dritten dabei darüber zu informieren, dass ihm im Falle eines erfolgreichen Abschlusses eines notariell beurkundeten Kaufvertrags über eine entsprechende Immobilie eine Tippgeberprovision gezahlt wird. Zu weiteren Tätigkeiten und Erklärungen, insbesondere zu Verhandlungen, Zusagen und Beratungen gegenüber Interessenten, ist der Tippgeber nicht berechtigt.

(2) Innerhalb des Programmzeitraums muss sich der vom Tippgeber angesprochene Dritte entweder (i) online <https://www.buwog.de/kunden-werben-kunden>, (ii) per E-Mail an [vertrieb-berlin@buwog.com](mailto:vertrieb-berlin@buwog.com), (iii) per Post an BUWOG Bauträger GmbH, Rankestraße 21, 10789 Berlin oder (iv) unter der Telefonnummer +49 30 338 539 1915 bei der Veranstalterin als Kaufinteressent für im Rahmen des Wohnbauprojekts angebotene Immobilien registrieren und dabei den Tippgeber als Vermittler angeben; es ist nicht möglich, den Tippgeber nachträglich anzugeben; der Dritte kann zudem nur eine Person als Tippgeber benennen. Insgesamt muss der Dritte folgende Informationen angeben:

(a) Seine eigenen Kontaktdaten (Name, E-Mail-Adresse und Postanschrift);

(b) Name und Postanschrift sowie E-Mail-Adresse des Tippgebers.

Per Telefax eingereichte Registrierungswünsche des vom Tippgeber angesprochenen Dritten werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Veranstalterin prüft anhand der ihr vorliegenden Informationen die Registrierung entsprechend der Teilnahmebedingungen. Entspricht die Registrierung anhand der vorliegenden Informationen den Teilnahmebedingungen, wird der Dritte im Wege einer Bestätigungs-E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse mittels eines beigefügten Links zur Zustimmung aufgefordert, seine Anmeldung als Neukunde zu bestätigen.

(4) Die Registrierung des Dritten als Neukunde im Sinne der Teilnahmebedingungen ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Dritte über den in der Bestätigungs-E-Mail

enthaltenen Link seine Registrierung bestätigt (sog. Double-Opt-in-Verfahren).

### 4. Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Provisionszahlung

(1) Der Tippgeber erlangt im Fall einer erfolgreichen Werbung eines Neukunden einen Provisionsanspruch gegen die Veranstalterin. Die Höhe der Provision beträgt EUR 500,00 netto (in Worten: fünfhundert EURO netto). Die Provision fällt für jede erfolgreiche Werbung eines Neukunden an.

(2) Für die Zwecke der Auszahlung der Tippgeberprovision setzt sich die Veranstalterin innerhalb von einundzwanzig (21) Werktagen nach Abschluss des notariell beurkundeten Kaufvertrags mit dem Neukunden über die bei ihr erfasste und vom Tippgeber zur Kommunikation freigegebene E-Mail-Adresse oder Telefonnummer beziehungsweise postalische Adresse mit dem Tippgeber in Verbindung, um abzustimmen, auf welches Konto die Auszahlung erfolgen soll; eine Auszahlung kann nur auf ein Zahlungskonto innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Im Falle einer unzustellbaren Tippgeberprovisions-Benachrichtigung ist die Veranstalterin nicht verpflichtet, weitere Nachforschungen anzustellen; ein Anspruch auf die Provision besteht in diesem Fall nicht. Der Anspruch auf Provision verfällt zudem, wenn die Auszahlung der Provision nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach der ersten Benachrichtigung aus Gründen, die in der Person des Tippgebers liegen, erfolgen kann (z.B. Tippgeber kommt seiner Mitwirkungsverpflichtung nicht nach und teilt seine Bankdaten innerhalb des obigen Zeitraums nicht mit). Sollte der Neukunde den Kaufvertrag anfechten, verfällt der Anspruch des Tippgebers auf die Tippgeberprovision, sofern die Veranstalterin beweisen kann, dass der Grund für die Vertragsanfechtung durch den Neukunden allein vom Tippgeber zu vertreten ist (z.B. bei nachgewiesener Täuschung durch den Tippgeber).

(3) Die Auszahlung der Tippgeberprovision erfolgt spätestens einundzwanzig (21) Werktage nach erfolgreicher Übermittlung der Bankdaten durch den Tippgeber an die Veranstalterin (Eingangsbestätigung der Veranstalterin erforderlich) auf das vom Tippgeber benannte Zahlungskonto. Bei Fehlern in den vom Tippgeber angegebenen Bankdaten besteht kein Anspruch auf erneute Überweisung des Provisionsbetrages. Der Anspruch auf Auszahlung der Provision ist nicht übertragbar; eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Mit Auszahlung der Tippgeberprovision sind sämtliche Ansprüche des Tippgebers im Zusammenhang mit der erfolgreichen Werbung vollständig abgegolten; ein zusätzlicher Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen besteht nicht.

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR DAS BUWOG-TIPPGEBERPROVISION-PROGRAMM

[Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet; die entsprechenden Begriffe gelten für alle Geschlechter und beinhalten keine Wertung]

### 5. Zeitraum für die Durchführung des Programms

(1) Das Programm der Tippgeberprovision gilt ab 01.01.2024 bis 31.12.2024 bzw. bis auf Widerruf („**Programmzeitraum**“).

(2) Soweit das Programm beendet wird, werden ausschließlich Provisionen ausgezahlt, bei denen der notariell beurkundete Kaufvertrag noch vor Beendigung des Programms von den Parteien unterzeichnet wurde.

### 6. Pflichten des Tippgebers

(1) Der Tippgeber ist für die Erfüllung aller ihm obliegenden rechtlichen und steuerrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Programm selbst verantwortlich. Der Tippgeber ist insbesondere verpflichtet, sich bei allen Handlungen, die im Zusammenhang mit der Werbung von Neukunden stehen, an diese Teilnahmebedingungen sowie an geltendes Recht zu halten. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass die Neukundenwerbung weder auf einer Täuschung noch einer anderweitig unzulässigen Willensbeeinflussung durch ihn beruht.

(2) Der Tippgeber stellt die Veranstalterin sowie BUWOG von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund eines rechtswidrigen Verhaltens des Tippgebers in Verbindung mit der Werbehandlung gegen die Veranstalterin und/oder BUWOG geltend machen können. Hiervon umfasst sind auch die angemessenen Kosten zur Rechtsverteidigung, insbesondere die Gerichts- und Anwaltskosten. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn der Tippgeber die Rechtsverletzung schuldhaft herbeigeführt hat. Der Tippgeber ist jedoch verpflichtet, die Veranstalterin bzw. BUWOG bei einer möglichen Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren und alle zur Überprüfung und Verteidigung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(3) Für die Versteuerung der empfangenen Tippgeberprovisionen ist allein der Tippgeber verantwortlich. Dabei wird für private Tippgeber auf die Steuerpflicht sonstiger Einkünfte (§ 22 Abs. 3 EStG) hingewiesen. Erreicht die Tippgeberprovision mehr als 256,00 EUR im Jahr, sind Privatpersonen dazu verpflichtet, diese als sonstige Einkünfte zu versteuern.

### 7. Ausschluss der Teilnahme

Die Veranstalterin ist berechtigt, Teilnehmer von der Aktion auszuschließen, die (i) gegen diese Teilnahmebedingungen verstoßen oder sie nicht erfüllen und/oder (ii) falsche, irreführende oder betrügerische Angaben machen. Liegt ein Ausschlussgrund vor, ist die Veranstalterin berechtigt, die Provision zu verweigern, ersatzlos zu streichen bzw. – auch nachträglich – eine bereits ausgezahlte Provision zurückzufordern.

### 8. Haftung

(1) Die Veranstalterin haftet nur für Schäden, welche von der Veranstalterin oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. In sonstigen Fällen haftet die Veranstalterin nur im Falle einer Verletzung solcher vertragswesentlichen Pflichten, die die Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf („**Kardinalpflichten**“), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms auftreten. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten insbesondere für technische Ausfälle und Datenverluste, insbesondere im Wege der Datenübertragung, und andere technische Defekte außerhalb des Einflussbereichs der Veranstalterin.

(2) Die Veranstalterin ist berechtigt, das Programm auszusetzen, vorzeitig zu beenden oder die Teilnahmebedingungen zu ändern. Dies gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt und für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Programms aus technischen und/oder rechtlichen Gründen nicht gewährleistet werden kann. Bei einer Änderung der Teilnahmebedingungen wird der Teilnehmer umgehend über diese in Kenntnis gesetzt. Dem Teilnehmer wird in diesem Fall eine angemessene Frist eingeräumt, binnen derer er den neuen Teilnahmebedingungen widersprechen kann. Die geänderten Teilnahmebedingungen gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb der Frist widerspricht. Hierauf wird die Veranstalterin den Teilnehmer in der an ihn gerichteten Mitteilung hinweisen.

### 9. Sonstige Bestimmungen

(1) Dem Tippgeber ist es untersagt, als Vertreter der Veranstalterin aufzutreten und potenzielle Käufer eigenständig zu beraten oder Erklärungen im Namen der Veranstalterin abzugeben.

(2) Das Programm und diese Teilnahmebedingungen unterliegen deutschem Recht.

(3) Es gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen der Veranstalterin, welche hier <https://www.buwog.de/datenschutz> abrufbar sind.

(4) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die vom Tippgeber oder vom Neukunden unter <http://www.ec.europa.eu/consumers/odr> erreicht werden kann. Die Veranstalterin nimmt nicht an einem

## **TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR DAS BUWOG-TIPPGEBERPROVISION-PROGRAMM**

[Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet; die entsprechenden Begriffe gelten für alle Geschlechter und beinhalten keine Wertung]

Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Regelungslücke bestehen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder sollte eine

\* \* \* \* \*